



Waldachtal.

DAS GESUNDHEITSTAL IM SCHWARZWALD

**Gemeinde Waldachtal
Landkreis Freudenstadt**

**SATZUNG DER GEMEINDE Waldachtal
zur Festlegung der Stellplätze:
Stellplatzsatzung**

Der Gemeinderat Waldachtal hat am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung die örtliche Bauvorschrift „Stellplatzsatzung“ zur Festsetzung der Anzahl der Stellplätze pro Wohnung als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) sowie § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 17.06.2020 (GBl. S. 403).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Ortsteil Cresbach einschließlich den dazugehörigen Weiler Ober- und Unterwaldach sowie Vesperweiler und die Ortsteile Hörschweiler, Lützenhardt, Tumlingen und Salzstetten einschließlich dem dazugehörigen Weiler Heiligenbronn.
- (2) Die Satzung gilt
 1. für Flächen innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Gemeindegebiet nach § 30 BauGB mit Ausnahme der festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete und
 2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet nach § 34 BauGB.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Absatz 8 Satz 1 LBO).
- (2) Garagen, Tiefgaragen und Carports gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Zufahrts- und Aufstellflächen vor Garagen, Tiefgaragen oder Carports (Stauraum) gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- (3) Ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung gilt als Mehrfamilienhaus im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Absatz 1 LBO wird gemäß den nachfolgenden Festsetzungen erhöht. Es sind herzustellen:

1. je Einfamilienhaus	2 Stellplätze
2. je Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus, die kleiner als 50 m ² ist	1 Stellplatz
3. je Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus, die 50 bis 80 m ² groß ist	1,5 Stellplätze
4. je Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die größer als 80 m ² ist	2 Stellplätze.
- (2) Die Berechnung der Fläche der Wohnungen erfolgt entsprechend der Berechnung der GFZ, also unter Einbeziehung der Außen- und Innenwände, der Nebenräume und der Erschließungsflächen, einschließlich der Treppen.
- (3) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ein halber Stellplatz, so ist dieser auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Eine abweichende Regelung ist durch örtliche Bauvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, die nach Satzungsbeschluss dieser Stellplatzsatzung Inkrafttreten, möglich.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden, § 75 Absatz 4 LBO.

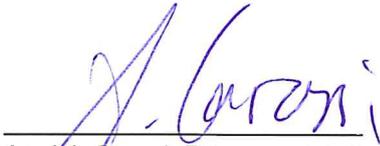
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 74 Absatz 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Waldachtal, den 20.07.2021


Annick Grassi, Bürgermeisterin

